

## Amtliche Bekanntmachung



### Haushaltssatzung der Stadt Eutin für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 06.12.2017 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde – folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

- |    |  |            |     |
|----|--|------------|-----|
| 1. | im <b>Ergebnisplan</b> mit   |            |     |
|    | einem Gesamtbetrag der Erträge auf   | 31.791.300 | EUR |
|    | einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf  | 33.547.300 | EUR |
|    | einem Jahresfehlbetrag von   | 1.756.000  | EUR |
| 2. | im <b>Finanzplan</b> mit   |            |     |
|    | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | 30.880.100 | EUR |
|    | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | 31.531.300 | EUR |
|    | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 6.879.000  | EUR |
|    | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 8.838.100  | EUR |
- festgesetzt.

#### § 2

Es werden festgesetzt:

- |    |  |            |         |
|----|--|------------|---------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf | 6.517.400  | EUR     |
| 2. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf   | 10.000.000 | EUR     |
| 3. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                        | 127,79     | Stellen |

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |       |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer  |       |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 370 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 390 % |
| 2. Gewerbesteuer  | 370 % |

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000 EUR. Die Genehmigung der Stadtvertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Stadtvertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungsermächtigungen zu berichten.

### § 5

Die zur Durchführung des Haushalts erforderlichen Bestimmungen sind in den als Anlage beigefügten Richtlinien für die Aufstellung und den Vollzug der gebildeten Budgets 2018 beschrieben.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 28.02.2018 gemäß § 95g Abs. 2 GO für einen Teilbetrag der Kredite von 3.000.000 EUR erteilt.

Eutin, den 07.03.2018

Stadt E u t i n  
Gez. Carsten Behnk  
Bürgermeister